

Fleisch und Blut stecken in diesen Urkunden. Die Magd, die der Reformation zuneigte, ist ebenso dokumentiert wie die Frau, die den Pries-termönchen des Stifts besondere Dienste anbot. Sebastian Sailer allerdings, der bekannteste Marchtaler Mönch („Schwäbische Schöpfung“), hat sich geirrt, als er 1771 zum sechshundertjährigen Bestehen des Klosters in der Festschrift «Das Jubilierende Marchtall» die «authentischen Stiftsbriefe» und alte «unverfälschte Urschriften von Päpsten, Kaisern, Bischöfen und anderen Fürsten» lobte. Die Forschung der letzten zweihundert Jahre hat ans Licht gebracht, dass der Großteil nicht echt ist: Es sind Fälschungen des ausgehenden 13. Jahrhunderts. *Ingeborg Kunze*

Rolf Kießling und Sabine Ullmann
(Hrsg.)

Das Reich in der Region während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit.

UVK Verlagsgesellschaft Konstanz
2005. 368 Seiten. Gebunden € 39,-.
ISBN 3-89669-719-6

In diesem Band sind zwölf wissenschaftliche Aufsätze vereint, die ihre Entstehung der 9. Tagung des «Memminger Forums für Schwäbische Regionalgeschichte» im Herbst 2003 verdanken. Er leistet dabei einen gewichtigen Beitrag zu der seit einiger Zeit geführten Debatte um den «staatlichen Charakter» des «Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation», in dem er Landesgeschichte mit Reichsgeschichte verbindet und den Blick auf die lokalen Begebenheiten lenkt. Die Autoren, alles ausgewiesene Fachleute, untersuchen die Einzelfelder der Reichsverfassung nicht aus der Perspektive von Kaiser und Reichstag, Kurfürsten und Reichsständen, sondern gewissermaßen von unten aus ihrer regionalen Verankerung, aus der Sicht der Reichsstädte, Reichsgrafen, Reichsritter, Reichsklöster. Als Untersuchungsfeld wählten sie die Region Schwaben, den alten «Schwäbischen Reichskreis», also den Raum zwischen Lech, Bodensee und Schwarzwald, der für die Fragestellung ja

auch wie kein anderer prädestiniert ist. Um 1700 lagen hier etwa zwei Drittel aller Reichsstädte (von 52 waren es 36). Zu ihm zählten etwa die Hälfte aller im Reich vertretenen reichsritterschaftlichen Gebiete, die meisten der Reichsklöster.

Die Aufsätze lassen sich in vier Kapitel gliedern. Im ersten Teil befassen sich die Autoren mit verschiedenen «personalen Beziehungen» zwischen dem Reich und der Region Schwaben. Peer Fries erläutert den Stellenwert, die Rituale und Zeremonien von Besuchen der Kaiser oder ihrer Kommissare in den dem Reich zugewandten Städten wie Wangen, Ulm oder Konstanz. Dietmar Schiersner untersucht die Aufgaben der im Reichsdienst stehenden Adelligen, bei denen sich Ämterdynastien wie die Truchsessen von Waldburg oder die Grafen von Königsegg entwickeln konnten, und deutet den belegbaren Funktionszuwachs als «Ausdruck einer fortschreitenden Bürokratisierung und Professionalisierung des Kaiserhofs». Peter Kissling verfolgt den Weg der Eglöfser Freien Bauern. Rolf Kießling beschreibt, ausgehend von der Diskussion um die Territorialisierung des Judenschutzes, «das Wechselverhältnis zwischen kaiserlicher Schutzfunktion und den Territorien als Trägern des Judenregals», wobei er auch auf die personellen Verflechtungen einzelner jüdischer Familien mit dem Kaiserhof eingeht.

Im zweiten Teil, bei dem es sich um «Reichsgerichte und ihre Wirkungen» handelt, beschäftigen sich Stefan Breit mit der Nutzung des Reichskammergerichts durch die ostschwäbische Region und Sabine Ullmann mit Gnadengesuchen an den Kaiser in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Vier Autoren bearbeiten im dritten Teil «Normen und ihre Umsetzung» den Umgang der regionalen Stände, der Territorien mit Mandaten, Erlassen, Gesetzen und Verfügungen des Reiches auf verschiedenen Ebenen: Ordnungspolitik (Walter Härter), «gesundheitspoliceyliche» Verordnungen (Christine Werkstetter), wirtschaftliche Maßnahmen (Anke Sczesny), Wahrung des Landfriedens und Reichsexekution am Beispiel des Zweiten Markgrafenkrieges 1552/53.

Der vierte den Band abschließende Teil steht unter dem Thema «Formen von Reichsbesitz». In ihm dokumentieren Wolfgang Scheffknecht am Beispiel des Reichshofes Lustenau und Doris Pfister am Beispiel der Reichspflege Wörth die «Reichspräsenz und Reichsidentität in der Region» sowie die «Funktionen» von Reichsbesitz.

Wilfried Setzler

Eberhard Bechstein

Die Tierberger Fehde zwischen den Grafen von Hohenlohe und den Herren von Stetten 1475-1495.

Böhlau Verlag Köln/Weimar/Wien 2004.
262 Seiten mit 36 farbigen Abbildungen und zwei Karten. Gebunden € 29,90.
ISBN 3-412-15903-4

Die Fehde als Mittel zur Durchsetzung rechtlicher Ansprüche hat ihren Ursprung in der Blutrache germanischer Zeit. Im Mittelalter, nun freilich unter anderen Voraussetzungen, war das Fehdewesen eines der Grundprinzipien des politischen und rechtlichen Lebens, unterlag dabei aber zunehmend strengen Regeln. Wurden diese nicht eingehalten, worunter der allgemein anerkannte Anlass, der etwa in einer Ehrenkränkung, aber auch einfach in Feindschaft, sogar in einer abgewiesenen gerichtlichen Klage bestehen konnte, aber auch die termingerechte schriftliche Fehdeankündigung zählten, so war sie nicht rechtmäßig. War es aber eine «rechte Fehde», so galten alle dabei begangenen Taten, die sich in der Regel gegen Gut, Leib und Leben der vom Fehdegegner Abhängigen, der Bauern und Bediensteten, richteten, weniger gegen den eigentlichen Gegner selbst, als straffrei. Ob die Fehde im Spätmittelalter eher als notwendige Selbstjustiz zu einer Zeit, als das Gewaltmonopol noch nicht beim Staat lag, zu sehen ist, oder doch die kriminellen Elemente überwogen, darüber streiten die Historiker. Der Staat jedenfalls versuchte das Fehdewesen einzudämmen, auch zu verbieten, doch auch das endgültige Verbot im «Ewigen Reichslandfrieden» Kaiser Maximilians I. (1495) konnte nicht durch das Reich, sondern erst im 16. Jahrhundert durch die sich ausbildende landes-

herrliche Gewalt in den Territorien durchgesetzt werden.

Die so genannte »Tierberger Fehde« zwischen den Grafen von Hohenlohe und ihren Lehensleuten, den Herren von Stetten, die just im Jahr des allgemeinen Fehdeverbots endete und somit gleichsam als letzte legale Fehde des deutschen Mittelalters gewertet werden kann, ist ein interessantes Beispiel dafür, was Fehden bedeuteten und wie diese geführt wurden. Anlass der Fehde war das im Kaufvertrag der Tierfelder Burg durch die Grafen von Hohenlohe an die Herren von Stetten 1402 festgehaltene Rückkaufrecht, das die Hohenloher Grafen 1474 – freilich ohne Einhaltung der im Vertrag ebenfalls festgehaltenen Frist – wahrnehmen wollten. Nach Weigerung der Herren von Stetten überfielen und besetzten sie die Burg.

Minutiös verfolgt der Autor die folgenden eskalierenden Vorgänge bis 1495: von den Widerstandsversuchen der Herren von Stetten und deren Überfällen auf die eigene Burg, Hohenlohes Griff nach Untertanen der Herren von Stetten und perfiden Jagdrepräsentationen gegen die von Stetten sogar in deren eigenen Wäldern, ersten fehdeähnlichen Überfällen (zuerst ohne Fehde-Erklärung) durch die von Stetten und deren Folgen bis zur Eroberung eines Teils (!) der Burg Stetten durch Hohenlohe, die schließlich die Verbündeten beider Parteien – große Herren wie den Mainzer Erzbischof, die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, den Herzog von Bayern und Graf Eberhard im Barte – auf den Plan riefen, die vor die Burg zogen und die Streithähne zur Beendigung der Fehde durch ein Sondergericht in Schwäbisch Hall zwangen. Dass Kaiser Maximilian diesem Sondergericht – vergeblich – einen Urteilsspruch zu verbieten suchte und den Streitfall an sich ziehen wollte, ist wohl als Angriff auf die von den deutschen Fürsten im Rahmen der Reichsreform vorangetriebenen Verhinderung kaiserlicher Eingriffe in Gerichtsverfahren zu werten.

Die Lektüre der weitgehend aus den Quellen schöpfenden Untersuchung ist lohnend, teils kurzweilig, ja spannend, denn es ist keineswegs

abzusehen, wie die Fehde enden wird. Eines folgt auf das andere, chronologisch und meist durchaus kausal. Zugleich ist der Text eine Einführung in die juristische und soziale Welt des Spätmittelalters. Man wird dabei feststellen, dass eine Rechtsgleichheit zwischen Groß und Klein keineswegs gegeben war, denn es war doch wohl so, dass sich die recht schwachen Herren von Stetten gegen die rechtlichen und finanziellen Übergriffe ihrer Lehnsherren erwehren mussten. Ob Hohenlohe dabei wenigstens formal im Recht war, ist schwer nachzuvollziehen und bleibt oft im Dunkeln.

Dem Text ist anzumerken, mit welch Interesse der Autor, von Hause aus Jurist und seit 15 Jahren Miteigentümer der Burg Tierberg, die Untersuchung führte und verfasste. Über formale Schwächen wie die üppig wuchernden buchstaben-exakten Zitate aus den Quellen, die den Lesefluss hindern, wird man hinwegsehen müssen. Solche Zitate sind angebracht und nützlich, wo etwas hervorzuheben ist, inhaltlich oder auch nur einer ungewohnten oder amüsanten Formulierung wegen. Aber laufend Sätze brockenweise durch solche Zitate – auch Eigennamen, allgemeine Titulaturen und Floskeln wie »Krafft diees briefs«, ja sogar Begriffen wie »Gülten«, »Schilling« und »Heller« zu unterbrechen, wirkt auf die Dauer durchaus störend. Ungewöhnlich ist die eigentümliche Auslassung des Ordnungszahlpunktes bei Herrschernamen (Maximilian I = Maximilian eins?; oder: Simon II von Stetten, Graf Albrecht II von Hohenlohe ...). Auch wünschte man grundsätzliche Worte zum Wesen und zur Geschichte des Fehdewesens, um das es ja vor allem geht. Ob in der Fehde tatsächlich alte germanische Rechtsvorstellungen (der Herren von Stetten) auf die modernen des römischen Rechts (Hohenlohe) stießen, wäre dem juristisch nicht vorgebildeten Leser ausführlicher und am konkreten Beispiel zu verdeutlichen, etwa in einem eigenen Kapitel am Ende des Buches, wenn dies, wie im Vorwort angekündigt, einer der besonders wissenschaftsrelevanten Punkte der Auseinandersetzung war.

Raimund Waibel

Hans Dieter Flach

Malerei auf Ludwigsburger Porzellan 1759 bis um 1850.

Verlag Schnell & Steiner Regensburg 2005. 238 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. Kartoniert € 3 9,90.

ISBN 3-7954-1701-5

Die seit 1758 bestehende Ludwigsburger Porzellanmanufaktur war eine der bedeutenden in Deutschland und unter diesen die am spätesten gegründete. Für die württembergischen Herzöge war die Manufaktur nicht zuletzt eine Prestigeangelegenheit, ein »Erzeugnis fürstlichen Beliebens« und wohl die ganze Zeit ihrer Existenz defizitär. Über die Geschichte der Manufaktur und ihrer Erzeugnisse, vor allem das figürliche Porzellan, existiert eine ganze Reihe von Darstellungen, allerdings meist älteren Datums. Der Malerei auf dem Porzellan und den in Ludwigsburg beschäftigten Malern widmet Hans Dieter Flach, ein intimer und auch den Lesern der »Schwäbischen Heimat« bekannter Kenner des Ludwigsburger Porzellans und insbesondere der dort erfolgten Porzellanmalerei, nun aber erstmals eine ausführliche Untersuchung und Darstellung.

In der Tat ist ja das Dekor auf dem Porzellan, vor allem dem nicht-figürlichen, die Miniaturen, Portraits, Landschaften, Pflanzen und Schlachten, aber auch das Ornament, das einen wesentlichen Teil des Charmes dieser kleinen Kunstwerke ausmacht. Hans Dieter Flach legt eine ausführliche, detaillierte wissenschaftliche Darstellung vor, versehen mit hunderterten brillanter, vor allem auch Detailfotos, die den Band selbst für den Nichtfachmann lesenswert und mehr noch zu einer Augenweide werden lassen.

Nach einer Einführung in die Porzellanmalerei wird die Geschichte dieses spezialisierten Handwerks in Ludwigsburg in thematischen Kapiteln verfolgt, die ihrerseits in einzelne Epochen untergliedert sind: so die Blumen- und Früchtomalerei, die Landschaften und Veduten, Tiere und Jagdszenen, Portraits und schließlich »Bataillen als Krönung der Porzellanmalerei«; dazwischen geschoben ein Kapitel über Sonderformen in Mal-